

ELEKTRONISCHES AMTSBLATT

für die Samtgemeinde Herzlake

und die Mitgliedsgemeinden Dohren, Herzlake und Lähden



Jahrgang 2025

Ausgegeben in Herzlake am 11.02.2025

Nr. 06

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
11	Samtgemeinde Herzlake – Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	28
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Räte und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Räte	
12	Gemeinde Lähden – Sitzung des Rates der Gemeinde Lähden am 18.02.2025	29
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	
F.	Sonstige Bekanntmachungen	
13	Gemeinde Dohren – Ankündigung von Kartierungs- und Vermessungsarbeiten für die Trassenplanung; Erdkabelverbindung Windader West	30
14	Gemeinde Herzlake – Ankündigung von Kartierungs- und Vermessungsarbeiten für die Trassenplanung; Erdkabelverbindung Windader West	32

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

11 Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

Wahlbekanntmachung

1. **Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Samtgemeinde Herzlake ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzlake, den 11.02.2025

Samtgemeinde Herzlake
Die Samtgemeindebürgermeisterin

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Räte und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse der Räte

12 Sitzung des Rates der Gemeinde Lähden am 18.02.2025

Bekanntmachung

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lähden findet am

**Dienstag, dem 18.02.2025, um 18:00 Uhr,
Pfarrhaus Lähden, Hauptstraße 2, 49774 Lähden,**

statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen
- 3 Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen
- 4 Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen
- 5 Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Lähden, Stellenplan und Investitionsprogramm 2025
- 6 Bauleitplanung der Gemeinde Lähden, Bebauungsplan Nr. 73 "Industriestraße Neufassung", Beschlussfassung über die vorgetragenen Anregungen und Satzungsbeschluss
- 7 Ausbau eines Wirtschaftsweges im Ortsteil Ahmsen der Gemeinde Lähden
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Mit freundlichem Gruß

gez. Völker

Bürgermeister

F. Sonstige Bekanntmachungen

13 Ankündigung von Kartierungs- und Vermessungsarbeiten für die Trassenplanung; Erdkabelverbindung Windader West

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Dohren
Erdkabelverbindung Windader West

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Windader West ist der Name von vier Offshore-Netzanbindungssystemen, die Nordsee-Windstrom in das Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme verlegt Amprion Kabel in Gleichstromtechnik auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Nordrhein-Westfalen. Sie können jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt übertragen, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann. Die Netzanbindungssysteme werden Mitte der 2030er Jahre in Betrieb gehen.

Für die Erstellung der Unterlagen für das bevorstehende Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten und Vermessungsarbeiten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungs- und Vermessungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion Offshore GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u.a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ca. 2-3 Tagen auf den jeweiligen Flurstücken abgeschlossen.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probestellen in der Regel bis rund 300 m (ggf. 500 m innerhalb von Schutzgebieten) beidseits des Trassenverlaufs durchgeführt.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

MÄRZ 2025 BIS SEPTEMBER 2025

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt, die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG beauftragt. Kontakt: Luca Dübbers, +49 2841 7905-62, Luca.Duebbers@lange-planung.de

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u.g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Jonas Laudage

Projektsprecher

TELEFON: 0172 3540984

E-MAIL: jonas.laudage@amprion.net

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE DOHREN

Gemarkung: Dohren

Flur 001

Flurstücke: 17, 33, 36, 46, 32, 38, 22, 19, 4, 13, 21, 43, 37, 28, 49, 15, 50, 10/1, 20, 8, 3, 35, 23, 52, 31, 26, 57, 16, 11, 42, 53/2, 34, 24, 18, 1, 47, 27, 25, 2, 51, 12, 45

Flur 019

Flurstücke: 49/1, 7, 41, 44, 39, 8, 24/3, 45/1, 43, 42, 45/4, 36, 14, 18, 49/2, 4/1, 4/2, 35/1, 16, 24/6, 5, 50, 6, 24/1, 37, 23, 27, 48, 28, 15, 40, 20, 45/10, 22, 45/9, 29, 45/5, 21, 2, 26, 46, 1, 24/5, 19, 24/4, 38/2, 35/2, 3, 24/2, 17, 47, 25

Flur 020

Flurstücke: 29, 35, 13, 32, 39, 31, 1, 33/1, 34, 10, 11, 2, 33/3, 8, 38, 7, 22, 33/2, 30, 28, 3, 27, 4, 9, 12, 5, 21, 20

14 Ankündigung von Kartierungs- und Vermessungsarbeiten für die Trassenplanung; Erdkabelverbindung Windader West

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Herzlake
Erdkabelverbindung Windader West

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Windader West ist der Name von vier Offshore-Netzanbindungssystemen, die Nordsee-Windstrom in das Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme verlegt Amprion Kabel in Gleichstromtechnik auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Nordrhein-Westfalen. Sie können jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt übertragen, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann. Die Netzanbindungssysteme werden Mitte der 2030er Jahre in Betrieb gehen.

Für die Erstellung der Unterlagen für das bevorstehende Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten und Vermessungsarbeiten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungs- und Vermessungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion Off-shore GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u.a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von ca. 2-3 Tagen auf den jeweiligen Flurstücken abgeschlossen.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probestellen in der Regel bis rund 300 m (ggf. 500 m innerhalb von Schutzgebieten) beidseits des Trassenverlaufs durchgeführt.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

MÄRZ 2025 BIS SEPTEMBER 2025

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um

die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt, die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG beauftragt. Kontakt: Luca Dübbers, +49 2841 7905-62, Luca.Duebbers@lange-planung.de

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u.g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Jonas Laudage

Projektsprecher

TELEFON: 0172 3540984

E-MAIL: jonas.laudage@amprion.net

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE HERZLAKE

Gemarkung: Felsen

Flur 001

Flurstücke: 42, 32/2, 43, 41, 24, 30, 28/2, 18, 31, 1, 19, 34, 22, 38, 36, 35, 28/1, 21, 20, 16, 32/1, 17, 40, 27/1, 15, 29, 39, 44, 27/2, 23, 37, 33

Flur 002

Flurstücke: 28, 63, 23, 78/5, 70/2, 27/2, 67, 77, 27/1, 79/1, 69, 24, 64, 26, 25, 30, 68, 66, 29, 21, 20, 31

Flur 015

Flurstücke: 16, 14, 12, 15, 9, 10, 13, 18, 8, 7, 17
